



An
die Leitungen der Fachbereiche
der zentralen Einrichtungen
der Dezernate

Technische Universität Darmstadt

Dienstrechtsreform in Hessen
Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen
(1. DRModG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Föderalismusreform hat zu einer Stärkung der Gesetzgebungskompetenzen der Länder im Bereich des öffentlichen Dienstes mit neuer Zuständigkeitsverteilung für das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten geführt. Die rechtlichen Regelungen gelten für alle Beamtinnen und Beamte des Landes, aber auch für diejenigen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und damit auch für alle Beamtinnen und Beamten der Technischen Universität Darmstadt.

Hessen hat sich für eine umfassende Dienstrechtsreform, insbesondere in den Bereichen Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht entschieden, die es in mehreren Schritten umsetzen möchte. Der hessische Landtag hat das „Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen“ (1. DRModG) am 18. November 2010 verabschiedet. Es wurde am 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 410) verkündet und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwerpunkt des Gesetzes ist insbesondere die Anhebung der Altersgrenzen zum Eintritt in den Ruhestand. Im Einzelnen gelten ab 1. Januar 2011 folgende Regelungen:

- Die Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand werden entsprechend dem Rentenrecht schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben.
- Die allgemeine Antragsaltersgrenze wird vom 63. auf das 62. Lebensjahr gesenkt. Die Antragsaltersgrenze der Schwerbehinderten bleibt beim 60. Lebensjahr.
- Pro Jahr vorzeitigem Ruhestand fällt ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v. H. an. Die Versorgungsabschläge werden bei den schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten auf 10,8 v. H. gedeckelt.

Präsidium

Der Kanzler

Dezernat VII
Personal- und Rechts-
angelegenheiten

Karin Seeber

Postanschrift:
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Besucheranschrift:
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16 - 2327
Fax +49 6151 16 - 4326
seeber@pvw.tu-darmstadt.de

Datum
15. Dezember 2010

Unser Zeichen
VII A - 301



- Das bisher fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz des Bundes wird in Hessisches Landesrecht überführt. Für Anfang 2011 ist eine Neubeckanntmachung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) vorgesehen.
- Die Beträge der Dienstjubiläumszuwendung werden angehoben.
- Die Hessische Urlaubsverordnung wird unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes derart geändert, dass wegen vorübergehender, längerer Erkrankung nicht genommener Erholungsurlaub nicht mehr mit Ablauf des Übertragungszeitraums verfällt, sondern nach Ende der Dienstunfähigkeit dem Urlaubsanspruch des aktuellen Urlaubsjahres hinzugefügt wird.

Wir haben alle Beamtinnen und Beamten der Technischen Universität Darmstadt über das 1. Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen informiert. Darüber hinaus haben wir weitere Einzelheiten in einem Informationsblatt zusammengestellt. Dieses, sowie der gesamte Text des 1. Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen, haben wir auf unserer Homepage des Dezernats Personal- und Rechtsangelegenheiten auf den Seiten „Aktuelles“ veröffentlicht.

Sollten Sie im Rahmen Ihrer Leitungsfunktion Fragen hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Dienstrechtsreform auf die Beamtinnen und Beamte Ihres Bereichs haben, die selbstverständlich auch durch das Hinausschieben der Altersgrenzen struktureller Art sein können, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
und den besten Wünschen für die bevorstehenden Feiertage

Dr. Manfred Efinger